



**INTERNATIONALER MUSIKBUND
CONFÉDÉRATION INTERNATIONALE DES SOCIÉTÉS MUSICALES
INTERNATIONAL CONFEDERATION OF MUSIC SOCIETIES**

Sitz / Siège / Seat

**Gönhardweg 32
CH – 5000 Aarau
Schweiz / Suisse / Switzerland**

Statuten

Internationaler Musikbund CISM

Statuten

Historie

angenommen am 13. August 1949 (Ostende)

geändert am 14. November 1964 (Freudenstadt)

geändert am 19. Oktober 1981 (Luxemburg)

geändert am 13. Oktober 1994 (Paris)

geändert am 20. Oktober 1995 (Maribor)

geändert am 8. Oktober 1999 (Ostende)

geändert am 13. Oktober 2000 (Prag)

geändert am 11. Oktober 2001 (Valencia)

geändert am 16. Oktober 2004 (Luxemburg)

geändert am 01. Oktober 2006 (Sopron)

geändert am 04. September 2009 (Moskau)

Neufassung DV CISM 27. April 2018 (Rom)

Artikel 1 Name, Sitz , Wesen und Dauer des Vereins

- 1.1. Der Internationale Musikbund, nachstehend CISM (Confédération Internationale des Sociétés Musicales) genannt, ist ein Verein unbegrenzter Dauer mit freiwilligem Zusammenschluss nationaler und regionaler Blasmusikverbände, Organisationen und Ausbildungsstätten innerhalb EUROPAS.
- 1.2. Sitz der CISM ist die Geschäftsstelle des Schweizer Blasmusikverbandes.
Wenn nicht anders bestimmt, gilt der Sitz auch als Korrespondenzadresse.
- 1.2. Die CISM verfolgt weder politische noch religiöse Ziele und verhält sich diesbezüglich neutral.
Sie ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 Zweck und Ziele

- 2.1. Die CISM hat zum Ziel:
 - a) die Blasmusikkultur zu pflegen
 - b) die Kommunikation und den Informationsaustausch im Sinne eines Netzwerkes und einer Koordinationsstelle zwischen den Mitgliedern zu pflegen und zu fördern.
- 2.2. Die Ziele sollen erreicht werden durch:
 - a) Pflege der Blasmusikkultur
 - Patronatsübernahmen
 - Ausbildung von Juroren
 - Vergabe der EM böhmisch mährische Musik
 - Jugendorchester-Wettbewerb
 - Fachtagungen
 - Projekte nach Beschluss der DV
 - Auszeichnungen
 - b) Kommunikation, Informationsaustausch und Pflege des Netzwerkes
 - Informationen
 - Auskunftsstelle
 - jährliche Treffen zum allgemeinen Gedankenaustausch zwischen Vorstand und Mitgliedern (wenn möglich der Präsidien)
 - Durchführung einer DV

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der CISM sind

- 3.1. Ordentliche Mitglieder
 - nationale Blasmusikverbände
 - Regionale Blasmusikverbände
 - Blasmusikorganisationen und Ausbildungsstätten in Europa

- 3.2. Fördermitglieder
sind natürliche oder juristische Personen, welche die CISM ideell oder materiell unterstützen
- 3.3. Ehrenmitglieder
Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jenen natürlichen Personen zuerkannt werden, die sich um die CISM besondere Verdienste erworben haben.
- 3.4. Der Verlust der Mitgliedschaft kann erfolgen:
a) durch Ausschluss, beschlossen durch die DV
b) durch freiwilligen Austritt.
Der freiwillige Austritt muss mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erfolgen.
Bei Verlust der Mitgliedschaft besteht die Pflicht, eventuelle offene Verbindlichkeiten gegenüber der CISM zu bereinigen.
Mit dem Austritt / Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch gegenüber der CISM."

Artikel 4 Pflichten und Rechte

- 4.1. Mit der Mitgliedschaft in der CISM bleiben die Mitgliedsverbände in ihren internen Entscheidungen autonom.
Durch die Mitgliedschaft in der CISM tragen die Verbände die Ziele und den Zweck, sowie die Aufgaben mit.
- 4.2. Die Mitglieder haben den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag innerhalb 30 Tagen ab Rechnungserhalt zu leisten.
- 4.3. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

Artikel 5 Organe

Organe der CISM sind

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Artikel 6 Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

- 6.1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der CISM. Sie besteht aus:
- den Delegierten der ordentlichen Mitglieder
 - dem Vorstand
 - den Rechnungsrevisoren
 - den Ehrenmitgliedern
 - den Fördermitgliedern

Stimmrecht

- 6.2. Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimme in der DV.
Das Stimmrecht ist denjenigen ordentlichen Mitgliedern vorbehalten, welche den vollen laufenden Mitgliedsbeitrag bis spätestens zur aktuellen Delegiertenversammlung bezahlt haben.
- 6.3. Mitglieder des Vorstandes haben 1 Stimme. Sie sind jedoch nicht berechtigt zusätzlich die Stimme ihres Verbandes auszuüben.
- 6.4. Ehren- und Fördermitglieder nehmen beratend ohne Stimmrecht an der DV teil.
Sie sind jedoch berechtigt, das Stimmrecht ihres Verbandes auszuüben, sofern sie offiziell delegiert sind.

Einberufung

- 6.5. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt
- 6.6. Die Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt mindestens drei Monate vor Abhaltung derselben unter Beifügung der Tagesordnung
- 6.7. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Delegiertenversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Einladungsfrist beträgt in diesem Falle einen Monat.
- 6.8. Der Vorstand muss eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn dies unter Angabe der Tagesordnung von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beantragt wird.
- 6.9. Die ordentlichen Mitglieder haben bis spätestens 2 Monate vor der Delegiertenversammlung ihre Anträge einzureichen.

Geschäfte der Delegiertenversammlung

- 6.10. Die DV leitet der amtierende Präsident. Die Protokollführung obliegt einem von der Versammlung gewählten Sitzungssekretär.

Die DV behandelt folgende Geschäfte

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
4. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
5. Entgegennahme der Jahresrechnungen
6. Bericht und Antrag der Revisionsstelle
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahlen
 - a) Vorstand
 - b) Rechnungsrevisoren
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
10. Verabschiedung des Jahresbudgets für den jeweiligen Doppelhaushalt

11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der ordentlichen Mitglieder.
12. Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern
13. Ausschluss von Mitgliedern
14. Festlegung der nächsten DV
15. Ehrungen

Beschlussfähigkeit

- 6.11. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Vorbehalten bleibt der Artikel 6.15. Wahlen und Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg getroffen werden. Sie sind an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu protokollieren.

Abstimmungen

- 6.12 Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt wird.
Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
Bei Abstimmungen - ausgenommen die Beschlussfassung zu Artikel 6.14 entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als verworfen.
- 6.13 Anträge, die ausserhalb der Tagesordnung gestellt werden, benötigen zu deren Behandlung eine Eintretensabstimmung mit Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden, gültigen Stimmen.
- 6.14. Beschlüsse über Statutenänderungen oder Auflösung der CISM bedürfen der $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- 6.15 Zum Auflösungsbeschluss bedarf es außerdem der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Wahlen

- 6.16 Wahlen erfolgen durch offene Stimmabgabe, wenn nicht von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt wird.
- 6.17 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute und ab dem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- 6.18 Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- 6.19 Es sind nur Kandidaten wählbar, welche von einem ordentlichen Mitglied oder vom Vorstand in Vorschlag gebracht werden.

Der Präsident wird von der DV in seiner Funktion gewählt.
Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.

Artikel 7 Vorstand

Zusammensetzung

- 7.1. Dem Vorstand gehören 3 - 5 Mitglieder an
 - Präsident, gewählt von der DV in seiner Funktion
 - Vizepräsident / Fachbereichsleiter
 - Leiter Fachbereich Musik
 - Leiter Fachbereich Finanz- und Rechnungswesen
- 7.2. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen betreuen
- 7.3. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
- 7.4. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- 7.5. Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist möglich.
- 7.6. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so trifft die nachfolgende Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.

Aufgaben des Vorstandes

- 7.7. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus.
- 7.8. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Vorstandes werden in einer von der Delegiertenversammlung zu genehmigenden Geschäftsordnung festgelegt.
- 7.9. Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes
- 7.10. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verband nach außen und besorgen insbesondere den Kontakt mit den Mitgliedern.
- 7.11. Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.

Zeichnungsrecht

- 7.12. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die CISM führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Fachbereiche

- 7.13. Entsprechend der von der Delegiertenversammlung genehmigten Geschäftsordnung werden die einzelnen Fachbereiche von den Mitgliedern des Vorstandes verantwortlich geführt
- 7.14. Der Vorstand kann einzelne ausführende Tätigkeiten per Mandat an unterstellte Fachinstanzen übertragen. Er behält jedoch die Verantwortung zur fachgerechte und ordnungsgemäßen Abwicklung der delegierten Geschäfte.

Artikel 8 Rechnungsrevisoren

- 8.1. Die DV wählt
a) einen Revisor
b) einen Ersatzrevisor
- 8.2. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, wie beim Vorstand.
- 8.3. Die Rechnungsrevisoren haben den Zahlungsverkehr sowie die Jahresrechnung formell und materiell zu prüfen. Sie haben sich vom Vorhandensein des ausgewiesenen Vermögens zu überzeugen. Der ordentlichen Delegiertenversammlung haben sie schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Artikel 9 Finanzen

- 9.1. Die Einnahmen der CISM bestehen aus:
a) einem jährlichen Beitrag pro ordentliches Mitglied
b) dem Zinsertrag
c) dem Ertrag aus Publikationen und Materialverkäufen
d) Zuwendungen, Subventionen, Defizitgarantien, Zuschüssen, Gewinnanteilen aus Veranstaltungen
e) freiwilligen Beiträgen, Geschenken und Vermächtnissen
f) den Beiträgen der Fördermitglieder
- 9.2. Die Ausgaben erwachsen aus der Erfüllung der Aufgaben.
- 9.3. Für die Verbindlichkeiten der CISM haftet alleine das Verbandsvermögen

Artikel 10 Allgemeines

- 10.1. Die offiziellen Sprachen der CISM sind Deutsch und Englisch
- 10.2. Bei einem Auslegungszweifel der vorliegenden Satzung gilt die deutsche Fassung.
- 10.3. Bei Auflösung der CISM wird das nach Tilgung sämtlicher Verpflichtungen noch vorhandene Verbandsvermögen einem, von der letzten Delegiertenversammlung zu beschliessenden Zweck zugeführt.

Artikel 11 Inkrafttreten

Die vorliegenden, an der Delegiertenversammlung vom 27. April 2018 genehmigten Statuten, treten sofort nach deren Verabschiedung in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten der CISM.

Der Vorstand der CISM, gewählt an der DV vom 27. April 2018 in Rom

Bischof Valentin	Präsident
Füllemann Heini	Finanzen
Schulze Heiko	Musik
Romiti Andrea	Kommunikation

Die Mitgliedsverbände der CISM per 28. April 2018

Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V.	Deutschland
Bund Saarländischer Musikvereine	Deutschland
Liechtensteiner Blasmusikverband	Liechtenstein
Schweizer Blasmusikverband	Schweiz
Slowenischer Musikverband	Slovenien
Oesterreichischer Blasmusikverband	Österreich
Assoziacione nazionale Bande Italiane Musicali Autonome	Italien
Confederacion Espanola de Sociedades Musicales	Spanien